

Bei--fung

des Großherzogthums Posen,

Sonnabends den 10ten Februar.

Bekanntmachung

Diesjenigen welche Forderungen vom Jahr 1806 ab, bis zu Ende des Jahrs 1815 an den hiesigen Magistrat oder die Stadtkommune haben, werden hiemit angefordert, solche innerhalb 3 Wochen, und spätestens bis zum 24ten d. M. und J. mit abschriftlicher Beilägung der in Händen habenden Obligationen, Anweisungen, schriftlichen Zusicherungen, oder Quittungen Behufs des einzielenden Schulden-Eiligungs-Wesens der Stadt zu liquidiren

In gleicher Frist haben auch diejenigen Einwohner dieser Stadt, die noch Forderungen, welche aus Lieferungen, oder Requisitionen entspringen, mit Ausschuss jedoch der, die schon bei der bestandenen Central-Liquidations-Commission bis Ende Mai 1809 angebracht worden, an den Staat des vormaligen Herzogthums Warschau haben könnten, gehörig bescheinigt anzugeben.

Zugleich ergeht hiermit die Warnung, das auf später eingehende Eingaben beider Arten von Forderungen keine Rücksicht genommen werden wird. Schliesslich werden auch die Einwohner dieser Stadt aufgefordert, die rückständigen Beiträge zu Militär-Bedürfnissen ungesäumt an die Stadtkasse abzuführen.

Posen den 1. Februar 1816.

Königl. Preuss. Polizei- und Stadt-Direktorium.

Berlin den 6. Februar.

Ich habe aus Ihrem Berichte gern ersehen, das die zur Reanirung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Sächs, Neuss- und Westpreussischen, auch Neuschlesischen Beamten niedergesezte Kommission in ihren Geschäften bereits so weit vorgeschritten ist, das die einzelnen Forderungen ausgemittelt sind, und die Auerkennnisse darüber

ausgefertigt werden können. Wenn indessen im Laufe ihrer Verhandlungen Fälle vorgekommen sind, worüber die, wegen der Grundsätze, wonach die Entschädigungs-Ansprüche beurtheilt und fest-gestellt werden sollen, unterm 10ten Novbr. v. J. erlassene Cabinets-Ordre keine direkte Entscheidung enthält, und Sie es mit der Kommission nöthig finden, das derselben die, bei ihrem Ver-

föhren zu befolgenden Grundsätze bestimmt vorgeschrieben werden: so will Ich nach Ihren ganz zweckmäßigen Vorschlägen, anßer dem, was in dieser Beziehung durch die gedachte Cabinets-Ordre schon festgesetzt ist, nach folgende nähere Bestimmungen eintreten lassen.

Zu § 1. der gedachten Cabinets-Ordre. Diejenigen Eingebornen der, durch den Frieden von Tilsit, und in Befolge desselben an der Ostseite des Staats abgetretenen Provinzen, die, oder deren Väter bereits früher dem preussischen Staate angehört haben, oder die sich ihre Anstellung durch geleistete Militärdienste als Verforgung erworben haben, sollen gleichfalls zur Entschädigung zugelassen werden.

Zu § 2. Nach dem 1. August 1810 zurückgekehrte Beamten können nur dann Gehalts-Entschädigungen erhalten, wenn sie ihre verspätete Rückkehr hinreichend zu rechtfertigen vermögen. In solchen Fällen aber soll es mit Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen sie zurückgeblieben sind, arbitrar werden, ob ihre Entschädigung von der letzten Gehalts-Zahlung an, oder von einem Termin, und allenfalls erst von dem Tage ihrer bescheinigten Rückkehr berechnet werde.

Zu § 3. Gouvernements-Auditeure, Kadetten Gouverneure und Garnison-Schullehrer, insofern letztere auch aus Königl. Civilklassen Gehalte bezogen haben, werden den übrigen, durch die Cabinets-Ordre allein zur Liquidation berufenen Civil-Beamten gleich geachtet, und zur Liquidation verstatet. Die den Domainenpächtern ausgesetzt gewesene Gehalte sind jedoch nicht vergütungsfähig, weil diese nur so lange die Pacht, und mit dieser das, dem Pächter übertragene Geschäft dauerte, bezahlt wurden, und die Pachtung selbst die Hauptsache war.

Zu § 4.

a) Bei, vor dem Tage der Cabinets-Ordre vom 16. November 1814 verstorbenen Beamten, treten deren hinterbliebene Wittwen, legitime Kinder und weitere Deszendenten in ihre Stelle, welche den Gehaltsrückstand aber nur bis Ende Juli 1810 liquidiren dürfen, wenn auch der Todestag, oder die Anstellung des Verstorbenen später erfolgt sein sollte. Auch finden übrigens bei denselben alle Bedingungen statt, unter welchen den Verstorbenen die Liquidation verstatet worden wäre, und sie müssen sich insbeson-

dere durch glaubhafte Bescheinigungen ausweisen, daß sie sich seit dem August im Einlande aufhalten.

- b) Die Entschädigung wird für die lebenden Wittwen, Kinder und Kindeskinde, wo die Eltern der letztern auch verstorben sind, nach der Kopfzahl zu gleichen Theilen getheilt, und die Theile derjenigen werden zurückbehalten, welche jene Bedingungen nicht erfüllt haben, nicht vor dem 1. August 1810 in die hiesigen Staaten zurückgekehrt, und in denselben nicht ihren Wohnsitz behalten haben.
- c) Da Wittwen und Kinder nicht als Erben, sondern für ihre eigenen Personen, in die Stelle des, vor der Cabinets-Ordre verstorbenen Beamten, als Liquidanten treten, so werden alle andere Verwandten und Erben, so wie geschiedene Frauen, auch etwannigen Gläubiger eines zur Gehalts-Entschädigung berechnigt gewesenen verstorbenen Beamten ganz ausgeschlossen.

Wenn aber der zur Entschädigung berechnigt gewesene Beamte, oder dessen hinterbliebene Wittwe, Kinder und Kindeskinde, nach dem Tage der Cabinets-Ordre vom 16. Nov. 1814 verstorben, so fällt die Entschädigung den Erben, und überhaupt der Verlassenschafts-Masse zu.

Zu § 6.

- a) Es wird bloß das etatsmäßige Gehalt, mit Ausschluß aller Nebeneinkünfte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und etatsmäßig gewesen sein oder nicht, zur Entschädigungs-Berechnung gezogen.
- b) Deshalb werden auch die Soldanteile bei den Befordungen oder das Uebrig davon nicht berücksichtigt, sondern mit dem, in Tresorscheinen, zu einer für dieselben ungünstigen Zeit, zahlbar gewesenen Gehalts Antheile im Allgemeinen aufgewogen.
- c) Auch werden von dem etatsmäßigen Gehalte, die darunter zu Dienstaussgaben bestimmt gewesenen Gelder in Abzug gebracht, z. B. Wohnungs-Miethe, Schreibbedürfnisse, Equipage-, Pferde-Unterhaltungs- und Fournage-Zuschuß-Gelder. So werden von dem Gehalte eines Accise-Raths 200 Thlr. Equipage-Gelder, eines Grenz-Inspectors 120 Thlr. zur Unterhaltung zweier Reitpferde, und eines reitenden Grenz-Jägers, Kammer-,

Kreis-, Volkzels-, Land- und andern Ausreitern 60 Thlr. für ein Pferd abgezogen.

Zu §. 7. Gebühren-Entschädigung kann nur bei den Unterbedienten der Gerichtsbehörden, als Mandanten, Kalkulatoren, Aktuarien, Kanzlisten etc., keinesweges aber bei höhern Beamten in der Art Statt finden, daß selbstige mit den, in gleichen Verhältnissen bei den Verwaltungs-Behörden angestellt gewesenen Beamten, in Rücksicht des zu liquidirenden Gehaltsbetrages gleich gestellt werden.

Zu diesem Behuf ist der anzunehmende Betrag durch einen Durchschnitt der Gehalte ähnlicher Beamten, bei den Verwaltungs-Behörden ausgemittelt worden, nach welchem die Berechnung derjenigen Beamten berichtigt werden muß, deren eigentliches Gehalt nicht etwa etatsmäßig höher gewesen ist. Hiernach soll bei nachstehenden Gerichts- und einigen andern, nach ihren Dienstverhältnissen gleiche Rücksicht verdienenden Beamten zur Liquidation kommen:

- 1) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Archivar und Ingrossator, jährlich 600 Thlr.
- 2) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Kanzler-Inspektor 550 Thlr.
- 3) Für einen Regierungs-Kanzlisten 408 Thlr.
- 4) " " " Kopisten 204 Thlr.
- 5) " " " Landreiter 200 Thlr.
- 6) " " " Boten 136 Thlr.
- 7) " " " Salarien Kassen-Kendanten 900 Thlr.
- 8) Für einen Regierungs-Calculator 550 Thlr.
- 9) Für Actuarien bei Kreis-Justiz-Commissionen 300 Thlr., und bei Inquisitoriaten 250 Thlr.
- 10) Actuarien bei Kreis-, Stadt- und Landgerichten 200 Thlr.
- 11) Protokollführer und Dolmetscher, desgleichen Kanzlisten bei Untergerichten 150 Thlr.
- 12) Ausreiter und Boten bei Untergerichten 100 Thlr.
- 13) Gefängniswärter und Aufwärter 72 Thlr.
- 14) Für einen Kadettenlehrer zu Kulm und Kaslich, welcher bei geringem Gehalte freien Unterhalt hatte, 150 Thlr.
- 15) Bei den Forstbedienten, wovon der größte Theil der Unterbedienten nur sehr niedriges Gehalt hatte, alle aber mit einem Theil, ihres Einkommens auf Ländereien, Deputatvergütung und Stammgelder gewiesen waren, wird der zu liquidirende Gehalts-Betrag in nachstehender Art festgesetzt, als:

Bei den Oberförstern auf 600 Thlr.

Bei Hegemeistern und Unterförstern 120 Thlr.

Bei Heideläufer 60 Thlr.

16) Für einen Post-Waagemeister oder Briefträger 150 Thlr.

Zu §. 8. Hat ein Beamter mehrere Stellen verwaltet, so kann die Entschädigung nur vom dem Tage ab Statt finden, wo die Gehalts-Zahlung von dem Hauptposten aufgehört hat. Vor diesem Zeitpunkt von Nebenposten eingestellte Gehalts-Zahlungen kommen daher nicht zur Vergütung, spätere Zahlungen aber dem Gelde nach in Abzug.

Auf Gehaltsrückstände aus der Zeit vor dem Einrücken der Feinde kann nicht Rücksicht genommen werden.

Zu §. 9.

a) Von dem, in den vorstehenden §. Bemerkten Zeitpunkt ab, wird den liquidirenden Beamten die Berechnung des Gehaltsrückstandes nur bis dahin gestattet, wo derselbe entweder wieder angestellt worden, Wartegeld, Pension, fortlaufende Unterstüzung, oder irgend eine dauerhafte Beschäftigung gegen Vergeltung erhalten hat, oder, wo einem wieder angestellten Beamten dergleichen früher angeboren, von ihm aber nicht angenommen worden, und wo dieses alles nicht statt gefunden hat, spätestens nur bis zum Tage der Kabinets-Ordre vom 16. Novbr. 1814.

b) Beamten, welche in Folge ihrer fruchtlosen Bewerbungen um Wiederanstellung, ein bürgerliches Gewerbe ergriffen haben, werden nur bis dahin, wo dieses geschehen ist, in keinem Fall aber weiter als bis zum 1. August 1810 entschädigt.

c) Beamten, welche sich in andere durch den Eilster Friedensschluß abgetretene, und jetzt wieder mit den Staate vereinigte Provinzen begeben haben, dürfen nur, in so fern sie vor dem 1. August 1810 in die damals dreifürstigen Staaten zurückgekehrt waren, und bis dahin amlos geblieben haben, jedoch nur bis zum 1. August 1810 liquidiren.

d) Beamten, welche sich um Wiederanstellung gar nicht gemeldet, oder bei gescheneher Aufforderung die Wiederanstellung an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Art abzuwarten erklärt haben, mithin aus freiem Entschlusse amlos geblieben sind, können von dem Staate für diese Zeit keine Entschädigung verlangen, indessen

sollen dergleichen Beamten als brodtlose Offizianten betrachtet werden, und darnach die Hälfte ihres einjährigen etatsmäßigen Gehalts als Entschädigung erhalten; sofern nicht aus den konkurirenden Umständen Überzeugung genöthigt werden kann, daß die Absicht, nicht wieder in den Dienst zu treten, früher festgestanden hatte.

Zu § 10.

a) Von dem Gehalts-Rückstande wird alles in Abzug gebracht, was der Beamte während des gedachten Zeitraums sowohl von dem hiesigen als von auswärtigen Behörden und Kassen erhalten hat.

b) Ist ein Beamte gegen Tagegebühren oder andere Vergeltung beschäftigt worden, so hört die Liquidation des Gehalts-Rückstandes mit dem Tage einer dergleichen Anstellung auf, wenn der Beamte nicht wieder geschäftlos geworden ist.

c) Ist diese Beschäftigung unterbrochen gewesen, so wird:

1) wenn sie nur 3 Monate oder weniger betragen hat, der Betrag der bezogenen Vergeltung von dem Gehalts-Rückstande abgerechnet, und

2) wenn selbige länger als drei Monate gedauert hat, die Zeit der Beschäftigung von der Zeit für welche der Gehalts-Rückstand berechnet werden kann, abgezogen.

d) Auch werden alle Tagegebühren ohne Unterschied in Abrechnung gebracht, wann auch Reisediäten darunter begriffen sein sollten, jedoch mit Ausschluß der wirklichen Reisekosten, wie Fuhrgelder und Wagenmiete.

e) Eben so müssen auch doppelt bezogene Gehalte in Abzug kommen.

1) Wenn ein interimistisches Einkommen brodtloser Beamten weniger als den vierten Theil ihres ehemaligen Gehalts beträgt, so soll

1) bei unbeschäftigten, bloß unterstützten Beamten, der zu der Entschädigungshälfte (dem 4ten Theil des ehemaligen Gehalts) fehlende Betrag an noch zugesetzt,

2) bei interimistisch beschäftigten Beamten aber die Liquidation nach dem halben ehemaligen Gehalte angelegt, und nur der Betrag des interimistischen Einkommens in Abzug gebracht werden.

g) Für diejenigen Beamte des Bialystocker Kammer und Regierungs-Departements, denen von der Russischen Krone ein Gratual-Gehalt ver-

heißend worden ist; soll solches da es noch nicht gezahlt worden, bei dem gegenwärtigen Liquidations-Geschäft nicht in Abrechnung kommen. Wenn solches dermalenst erfolgt, soll jedoch bei dessen Auszahlung so viel zurückbehalten werden, als durch die Kommission als Gehalts-Rückstand anerkannt worden ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in diesem §. enthaltene Bestimmung wegen der bei unrichtiger Abgabe desrügigen, was ein Beamter empfangen hat, eintrickenden Strafe, auch auf die unrichtige Abgabe desjenigen, was ein Beamter an Gehalt zu beziehen gehabt hat, Anwendung findet, und solche mit der gänzlichen Zurückweisung der Entschädigungs-Ansprüche des Liquidanten geahndet werden muß.

Zu §. 11. Von dem solchergestalt ausgemittelten Rückstande wird die Hälfte mit Weglassung der Groschen und Pfennige als Entschädigung festgesetzt.

Ich erkenne diese Grundsätze überall für der Sache angemessen, authorisire Sie und die Commissions, darnach zu verfahren, solches öffentlich bekannt zu machen, und will auch nicht, daß gegen die Ansprüche der Commission, als der kompetenten Behörde eine Provokation auf richterliche Entscheidung statt finde.

Berlin den 30. December 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den Geheimen Staats- und Finanz-Minister Freiherrn v. Bülow.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre vom 30ten Dezember v. J. wodurch die Grundsätze zur Festsetzung der Gehalts-Entschädigungen der ehemaligen Silespreussischen, Neospreussischen, Westpreussischen und Neuschlesischen Beamten, näher bestimmt worden sind, wird hierdurch zur Kenntniß aller Interessenten gebracht.

Die unterzeichnete Königl. Commission wird nunmehr die Anerkennnisse über die Gehalts-Entschädigungen, welche vor erfolgter Sanction der Festsetzungs-Prinzipien nicht haben ausgegeben werden können, ausfertigen lassen. Jeder Liquidant hat zu erwarten, daß ihm das Anerkennniß in der Ordnung nach welcher die einzelnen Liquidationen zur Revision gelangen, unerinnert zugesertiget werden wird. Die Gründe aus welchen Abänderungen der Liquidationen geschehen

sind, wird jeder aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16ten November 1814 und der vorstehenden Deklaration derselben, selbst entnehmen können, und es also der Mittheilung derselben an die Liquidanten, der Regel nach nicht bedürfen.

Berlin den 27ten Januar 1816.

Königl. Preuss. Commission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der Sächsischen 2c. Beamten.

v. Diederichs v. Schüz. Wolfart. Jensch.

Westphalen, vom 25. Januar.

Der Königl. Preuss. General v. Steinmetz, welcher den Oberbefehl der ersten Brigade des ersten Armee-Corps führte, hat von St. Gobain aus einen Tagesbefehl erlassen, worin es unter andern heist:

„Der schnelle und zusammengehaltene Marsch der meinem Befehle untergebenen Truppen der 1sten Brigade am 15ten Juni v. J. eines Theils, andern Theils die Bewegung des Füsilier-Bataillons des ersten Westphälischen Landwehr-Regiments und mit diesem auch der aufgestellte Succurs von der Brigade und Reserve-Kavallerie sind die wahren Ursachen gewesen, daß die Colonne das Desfilee von Hespigneux erreichen und sich bei St. Amand mit dem Armee-Corps vereinigen konnte. In dem Tage der Bataille, am 16ten hat das Füsilier-Bataillon des 1sten Westphälischen Landwehr-Regiments wider den wichtigen Dienst geleistet, und ist wohl die Ursache, daß der Feind seine Foe, die Armee zu verfolgen, aufgab. In der Schlacht von Belle-Alliance haben das 24ste Regiment! das Füsilier-Bataillon des 2ten Brandenburgischen Regiments und die Schützen-Compagnie das meiste dabei gethan. Die Batterie, wie sie in Verlegenheit bei St. Amand und im Stücke bei Belle-Alliance war, hat bewiesen, daß die Artillerie am meisten wirksam ist, wenn sie am nächsten ist. Das Gesecht von Terres hat diese Brigade allein gemacht; die Wegnahme von Issy und den langen Kampf am andern Tage zur Erhaltung dieses Dorfs hat wiederum nur die 1ste Brigade, mit Hüffe einiger Bataillon des 2ten Westphälischen Landwehr-Infanterie-Regiments und einiger Kommandirten des 2sten und 4ten Westphälischen Landwehr-Regiments, bestanden. Vor allem hat hierbei das 1ste Bataillon des 2ten Brandenburgischen Regiments, unter Anführung des Majors von Wetzheim, den größten Antheil 2c.“

Von der Niederelbe, vom 31. Januar.

Die Ausmittelung des Erfases für den Verlust der Hamburger Bank ward bekanntlich von den ho-

hen Verbündeten auf einen Privatvergleich zwischen Frankreich und Hamburg verwiesen. Das Resultat desselben war, daß Hamburg die eine Hälfte ganz fallen lasse, die andere aber in Papieren erhalte (dies würde, nach einer Angabe in englischen Blättern, nur 23 Prozent des Verlustes ausgemacht haben). Dieser Vergleich ist aber von den Interessenten, als ihnen gar zu nachtheilig, verworfen, und eine Deputation nach Paris geschickt worden, um mit Unterstützung der Verbündeten den Grundsatz der Unverletzbarkeit der Bank festzusetzen.

Vom Main, vom 30. Januar.

Am 25ten ist der Kronprinz von Baiern, in Begleitung des Grafen von Rechberg, nach Mailand abgereiset.

Zu Hünningen ist man jetzt mit dem Ebnen der gesprengten Werke beschäftigt, und mehrere Einwohner beginnen schon Gärten anzulegen und Bäume zu pflanzen.

Die Schiffbrücke zwischen Kehl und Strassburg ist nun vollendet. Zu schnellerer Beförderung der Kuriere sollen die Thorschlüssel auch des Nachts an den Thoren bleiben.

Der Trauerfeierlichkeit zu Strassburg am 21sten Januar wohnten viele Badener bei.

Bei Frankfurt ist eine Bande von 11 Personen, welche vorzüglich dem Pferdediebstal trieben, aufgehoben worden.

Der Kanton Waadt hat einen Verhaftsbefehl gegen den entlassenen Anführer der ersten Division, v. Gady, erlassen, als Verfasser einer Denkschrift, welche der Tagsatzung am 31sten August übermacht worden.

Im Kanton Zürich ist die Erhebung einer Vermögensteuer von 200,000 Franks verfügt, um die außerordentlichen Kriegsausgaben vollends zu decken. Bloss die Lazarethe kosteten 100,000 Franks.

Oesterreichische Grenze, vom 24. Jan.

Jede Besorgnis von thätlicher Entscheidung der Verhandlungen mit einem benachbarten Staate ist um so ungegründeter, als die Territorial-Ausgleichungen auf einem Gesamt-Beschluß aller großen verbündeten Mächte beruhen, und das Mißverhältniß der Kräfte zu groß ist, um nur einen Gedanken daran zu erlauben.

Was öffentliche Mächte von einer Allianz zwischen den südlichen Deutschen Staaten gemeldet haben, ist völlig ungegründet.

Agram, den 30. December.

Am 10ten d. M. erhielten wir die Nachricht, daß das Pest-Webel aus der Türkei in unsere Gegenden, nach Dubizza, Kostainitza und Jeszenowatz einge-

brungen sei, und sich auch in Petrinia einige Epuren davon zeigten. Im Türkschen Dubika sei schon alles ausgestorben; aber in dem Oesterreichischen Dubika und den übrigen genannten Orten wären nur sehr wenige davon befallen worden und bloß ein paar Häuser wären gesperrt. Die Kranken werden in den Spitälern behauelt. Nach Petrinia hat ein 10jähriger Knabe dieses Uebel gebracht, welcher aber selbst auch nicht daran gestorben ist; doch ist das Haus bis jetzt noch geschlossen. Um diesem traurigen Uebel Einhalt zu thun und es ganz auszurotten, ist anangesetzt eine vermischte Kommission, unter Vorsth des Cit. Herrn Obergepanss, als ernannten Königl. Kommissairs, und des kommandirenden Generals in der militairischen Grenze, beisammen, welche die nöthigen und zweckmäßigsten Anstalten dazu verordnen, weswegen längs des Saufloss ein militairischer Cordon gezogen und die Communication verboten ist; niemand darf auf der Brücke hin und her gehen. Die nämlichen Vorsichtsmaßregeln sind auch in dem Karlsstädler Generalat am Fluß Kulpa anbefohlen worden, und so hoffen wir, daß bei der nun eingetretenen größern Kälte, die diesem Uebel sehr entgegen ist, und bei der raslosen Sorgfalt der erwähnten Kommission, wir bald von dieser Angst befreit sein werden.

Paris den 26. Januar.

Die in Freiheit gesetzten Generale Ornano und Colbett gehen ins Ausland. Ersterer ist schon zu Brüssel angekommen. So auch Steyes, der nebst Herrn Gregoire, wegen des Ludwig 16. gesprochenen Todesurtheils, nach Amerika gehen will. Unsere Blätter geben ihnen den Rath sich nach Hayti zu wenden, denn da beide Herren sich um die Schwarzen so verdient gemacht, so können diese ihnen auch wohl einen Dienst leisten. Cambaceres und Merlin von Douay begeben sich ebenfalls ins Ausland und Tallien bleibt Kränklichkeit wegen noch in Frankreich.

Marschall Berignon ist zwar zum Befehlshaber unserer Division ernannt, aber ohne die erforderliche Ordre die Stelle anzutreten.

Die Soldaten der Garde die nicht Wache thun, müssen täglich 7 Stunden exercitren.

Zur Erhaltung der Ruhe bei uns, stellt jede der 12 Legionen Nationalgarde täglich noch 40 Mann als Reserve, die von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens patrouilliren.

Gegen den 1sten Februar werden nun auch die engl. Truppen ihre bestimmten Quartiere eingenommen haben, da bei dem ruhigen Weiter die

Uberschiffung der Heimkehrenden vor sich gegangen ist. Hier sind aber noch immer englische Regimenter.

Eine Proklamation des Präfects im Departement Coted'or (Dijon), warnt gegen Verbreitung unsinniger Gerüchte. St. Helena sei weiter als Elba entfernt, und läge es auch näher, so wären doch alle Umstände verändert. — Zu Beaune, in demselben Departement, wurde ein Tambour der alten Garde, der wegen Subordinationsfehler verhaftet worden, von 300 zusammengelaufenen Personen in Freiheit gesetzt. Größern Ungehimmte die Nationalgarde.

Herr Cannel hat vorgeschlagen, den schwer Verwundeten der Vendeer und anderer königl. Armeen ebenfalls Pensionen zu bewilligen, und zwar höhere, als andere Militairs erhalten, weil sie meistens aus Hausvätern bestanden und seit 20 Jahren den Krieg aus eigenen Mitteln geführt hatten. Er meinte eine halbe Million Franz jährlich, werde die Ausgaben decken.

Herr G. d. M. hat in einer Schrift beide Kamern ersucht Ludwig 16. heilig sprechen zu lassen, da der Pabst ihn schon einen Märtyrer genannt.

Frau Lavalette ist gegen Caution entlassen.

Privatbriefe aus Paris enthalten folgende Angaben aus dem Verhör des verhafteten Engländers der Bruce. Frage: Ihr Name? Antw.: Ich nur der Polizei von Paris unbekannt. F. Aus welchem Lande sind Sie? A. Aus dem, welches Frankreich besetzt hat. F. Sind Sie Lavalette zur Entweichung behülflich gewesen? A. Wir müssen uns verständigigen. Bei dem Entkommen aus dem Gefängnisse: rein; bei der Flucht aus dem Französischen Reiche: ja. Ich könnte hierauf eben sowohl mit Nein antworten, aber ich sage Ja. F. Welche Gründe haben Sie hierzu? A. Welche Gründe? erstens wolte ich einen Verfolgten retten; zweitens der Menschheit einen Dienst erzeigen; drittens dem Anspruche der englischen Großmuth genügen, der stets Gehör findet. Lavalette kam zu mir und sagte: „Ich bin Lavalette, ich bin entwischt; man verfolgt mich. Unten in der Strafe sehe ich einige Gensd'armes: ich darf meinen Weg nicht fortsetzen, weil ich fürchte aufs neue gefangen zu werden; ich nehme meine Zuflucht zu Ihnen. Ich vertraue mich der Englischen Großmuth an; retten Sie mich!“ Hierauf habe ich ihm meine

Uniform anziehen lassen und mit einigen meiner Freunde Rath; geflogen, was anzufangen sei, um ihn über die Gränze zu schaffen. Endlich habe ich mich entschlossen, das selbst auszuführen, und ihn in meinem eigenen Wagen, mittelst der Verkleidung, glücklich aus Frankreich gebracht. Ob und in wie weit dieses Protokoll authentisch ist, bleibt dahin gestellt.

London den 20. Januar.

Die hiesigen Zeitungen liefern den nachstehenden Bericht über die Gesundheitsumstände und die Lebensart des Königs: „Die Anzahl der Aerzte, welche Se. Majestät besänftigt und regelmäßig besichtigen, ist jetzt auf 2 vermindert. Seine ordentlichen Pagen haben in regelmäßiger Ordnung die Aufsicht. Der König speiset um 1 Uhr zu Mittag, und ordnet selbst sein Mittagsmahl an. Er hat, wie vormal, alle Sonntage ein Stück gebratenes Rindfleisch auf der Tafel. Der König fleidet sich zum Mittagessen ganz nach vormaliger Weise. Er bewohnt eine Reihe von 13 Zimmern auf der Nordseite des Palastes. Fünf dieser Zimmer sind ausschließlich für Se. Majestät eingerichtet. Im sechsten Zimmer schläft der Doctor Willis, um gleich bei der Hand zu sein. Alle Morgen nach dem Frühstück, um 10½ Uhr, stattet der Dr. Willis bei Ihrer Majestät der Königin Bericht ab, und verfährt sich dann zu gleichem Entzweck zu den übrigen Mitgliedern der Königl. Familie. Gewöhnlich kehren Ihre Majestät mit dem Doctor Willis zurück, um dem Könige einen Besuch zu machen. Ihre Majestät die Königin sind die einzige, welche außer den Aerzten zu Unterredungen mit Sr. Majestät zugelassen werden. Der König hat vor seinem Zimmer eine Terrasse, welche die schönste Aussicht hat, macht sich aber wegen des Mangels an Gesicht äußerst selten auf derselben eine Bewegung. Die Kammerherren haben regelmäßig die Aufsicht beim Könige zu Windsor, wie an dessen gesunden Tagen. Zwei Königl. Boten reisen täglich von London nach Windsor und zurück, um Bericht zu holen und abzulassen. Immer befindet sich ein Mitglied der Königl. Familie und auch ein Mitglied des Rathes der Königin zu Windsor. Wenn der Dr. John Willis abwesend ist, so wird von seinen Brüdern, dem Dr. Robert Willis, seine Stelle vertreten.“

Das letzte Bulletin über die Gesundheitsumstände des Regenten aus Brighton vom 18ten Ja-

nuar ist folgendes: „Se. Königl. Hoheit hat eine gute Nacht gehabt und ist heute Morgen von allen Schmerzen frei.

(Unterz.) Tierney, Doct. Med.

Durch die amerikanischen Zeitungen ist eine Abschrift des am 2ten Juli zwischen Amerika und England geschlossenen Commerz-Traktats mitgetheilt. Er enthält fünf Artikel. Der erste begreift die Erlaubniß zum völlig freien Handel der Amerikanischen Schiffe nach England und dessen Gebiet und umgekehrt der Engländer nach den Amerikanischen Gebiet. Der zweite bestimmt, daß die Schiffe und Ladungen beider Nationen keinen höhern Zoll bezahlen sollen, als die am meisten begünstigte Nation bezahlt. Der dritte Artikel erlaubt den Amerikanern den Handel nach Ostindien. Der vierte bestimmt die Aufsehung der Konsuls in den verschiedenen Häfen gegenseitig. Die Britischen Westindischen Colonien sind indessen ausdrücklich ausgenommen, und der Handel nach Ostindien ist nur in solchen Häfen erlaubt, zu welchen andere fremde Nationen Zutritt haben. Der Traktat ist auf 4 Jahre geschlossen. In einer Separat-Declaration wird bestimmt, daß, da St. Helena vor den allirten Souverains zum Aufenthalte des Generals Buonaparte bestimmt worden, die Amerikanischen Schiffe nicht auf dieser Insel landen oder mit derselben Gemeinschaft haben dürfen, so lange sich Buonaparte daselbst befindet. Die obige Convention, welche am 22sten December Amerikanischer Seits durch Herrn Madison in Folge der Genehmigung des Senats ratificirt worden, ward am 2ten Juli zu London von den Herren John D. Adams, H. Clay, A. Gallatin, Amerikanischer, und Englischer Seits von F. J. Robinson, H. Goulburn und W. Adams unterzeichnet.

Nachrichten aus Ostindien zufolge, ist die Britisch-Indische Armee, welche dort zum Kriege in Nepal gebraucht worden, noch mehr verstärkt worden, und man wirbt hier noch immer für die Anienregimenter in Ostindien. Die Vermehrung der Ostindischen Armee wird auf nicht weniger als 27,000 Mann berechnet; anserdem sind noch 17 bis 20,000 Mann irregulärer Truppen von der Ostindischen Compagnie in Sold genommen. Das Gerücht, daß ein neuer Krieg in Ostindien wieder ausgebrochen sei und daß unsere Truppen Poonah eingenommen hätten, ist jedoch ungegründet.

Conde den 12. Januar.

Die Besignahme der Französischen Gränzfesungen hat bereits statt gehabt; mehrere derselben sind durch Hannöversche Truppen besetzt. Am 28ten December wurde Conde an den dazu von dem kommandirenden General en Chef der alliirten Armee ernannten Commissair, Oberst-Lieutenant von Benoit übergeben, und es rückten am 29sten December die Hannöverschen Feldbataillons Grubenhagen und Herzog von York hier als Besatzung ein: am 1sten Februar wurde Valenciennes durch das Feldbataillon Verden, und Duchain durch das Feldbataillon Bremen occupirt. Zu Plakommandanten sind provisorisch ernannt: in Valenciennes der Hannöversche Major von Eschroff, und in Conde der Oberst Lieutenant von Klenke. Valenciennes wird in der Folge durch Englische, Conde durch Hannöversche und Duchain durch Dänische Truppen besetzt sein, welche schon morgen dort eintreffen.

St. Petersburg den 1²/₂ Januar.

Am 23ten December a. St. als der Persische außerordentliche Ambassadeur sich zur Audienz nach dem Kaiserl. Winter-Palais verfügte, ward das Schreiben des Schwachs an Se. Majestät den Kaiser in einer eignen Paradekutsche gefahren. Am nächsten Tage hatte der Ambassadeur auch Audienz bei Ihren Majestäten, den Kaiserinnen.

Heute, als am Neujahrstage, ist große Cour bei Ihren Majestäten dem Kaiser und den Kaiserinnen, wie auch bei den Großfürsten und Großfürstinnen. Abends ist am Hofe eine Maskerade für alle Stände, wozu 10,000 Einlaß-Billets ausgehelt sind.

Es sind bereits für die Einwohner von Kasan 250,000 Rubel im allem alhier an milden Beiträgen gesammelt und vom Fürsten Alexander Galizin dahin zur Vertheilung abgesandt worden. Nach den aus Kasan eingelaufenen Nachrichten ist die Kälte dort außerordentlich streng, sehr oft 30 Gr. Neamur unter 0.

St. Petersburg den 13 Januar.

Es ist eine gänzliche Veränderung im Kriegs-Departement vorgefallen. Der bisherige Minister, Prinz Gortschakof, ist auf sein Gesuch verabschiedet und an dessen Stelle der General-Adjutant Konowikin getreten. Zum Chef des General-Staabs hat der Kaiser dem General-Adjutanten, Prinzen Wolfsonski, ernannt. Zum General-Inspektor des Ingenieur-Corps den General-Lieutenant Dwyermann, zum General-Quartiermeister, den General-Lieutenant Toll, und zum diensttuenden General den General-Adjutanten Zakrewski.

Durch den Herrn Kreis-Steuer-Einnehmer Störle zu Okrows und den Herrn Pfarrer Weiße zu Margonin sind verschiedene freiwillige Beiträge für hinterbliebene Wittwen und Waisen gefallener Krieger gesammelt, und zur Uebergabe an die kompetente Behörde, mir eingesandt. Indem ich den Obern derselben hierdurch öffentlich danke, füge ich zugleich die specielle Angabe der Beiträge nachstehend bei:

Vom Herrn Störle eingesandt:

Durch eine Privatkollekte des Kreis-Steuer-Einnehmers Störle 57 Rthlr. Durch eine Sammlung in der evangelischen Kirche zu Okrow 18 Rthlr. Durch den Magistrat zu Weinau 12 Rthlr. 4 gr. Durch den Gutsbesitzer von Gorko Herrn von Wiszkowski 2 Rthlr. Durch eine Sammlung in der katholischen Kirche zu Gullmierzyc 10 gr.

Vom Herrn Pfarrer Weiße übersandt:

Durch die evangelische Gemeinde zu Margonin 12 Rthlr. 8 gr. Durch die evangelische Gemeinde zu Samoczin 17 Rthlr. 16 gr.

Posen den 7. Februar 1816.

Der kommandirende General im Großherzogthum Posen.
v. Thümen.

Anzeige. Mittwoch den 14ten Februar 1816 soll für die Mitglieder des Casino der zweite Ball auf Unterzeichnung Statt finden, wozu sich Theilnehmewollende vor Dienstag Abend 6 Uhr zu melden haben.

Die Liste ist im Lesezimmer ausgelegt.

Die Direktion des Casino.

(Hierzu Beilagen.)

Beilage

zu Nr. 12. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Bekanntmachung. Nach der hohen Verfügung d. d. Berlin den 30sten Decbr. 1815, No. 10 der Posener Zeitung, soll die Gewerbe-Steuer vom 1sten Januar c. auch in dem Herzogthume Posen eingeführt werden.

Wer also von den Einwohnern hiesiger Stadt ein Gewerbe selbstständig zu treiben oder fortzusetzen willens ist, muß es auf dem hiesigen Rathhause vor der dazu niedergesetzten Commission, — welche vom 12ten hujus ab, täglich Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr versammelt sein wird — gehörig deklariren. Das Publikum wird durch den Polizei-Kommissarius des Reviers noch näher unterrichtet werden, welche Gewerbetreibende nach alphabetischer Ordnung sich zu melden haben.

Posen, den 8ten Februar 1816.

Der Polizei-Direktor.

Literarische = Anzeige.

Kürzlich ist in Paris erschienen:

Du Congrès de Vienne

par M. de Pradt.

(Auteur de l'Antidote au Congrès de Rastadt, de l'histoire de l'Ambassade à Vassovie, etc.)

A Paris, chez Deterville et chez Delaunay, 1815.
2 Vol.

Die Darstellung der hohen Bestimmung dieses Congresses, einzig in der Geschichte, als Wiederhersteller und Befehgeber des Europäischen Gemeinwesens, und hierauf die freimüthige Prüfung, ob oder in wiefern der Congress solche Bestimmung erkannt, und derselben durch seine Anordnungen entsprochen habe? machen den Gegenstand dieser Schrift aus. Der Name des berühmten, durch Geist, Charakter und Verhältnisse gleich ausgezeichneten Verfassers sowohl als die Wichtigkeit seines Gegenstandes, welcher das höchste Interesse eines Europäischen Bürgers anspricht, verdienen die schnelle und allgemeine Verbreitung des Werkes.

Das Exemplar dieser höchst wichtigen Schrift, von der in Monatsfrist (Ausgang November bis Ende December sich 15,000 sage „funfzehn Tausend“ Exemplare allein in Frankreich verkauft, kostet, beide Theile schon gebietet, in der Original Ausgabe 3 Thlr. 12 Gr. und ist dafür hier in Posen sofort zu bekommen beim

Postsecretair Kugner.

Es ist auf dem Wege von Murowana-Goslin bis Wirlich ein Stammbuch verloren gegangen; der ehrliche Finder desselben wird gebeten, es gegen 2 Rthlr. Belohnung bei dem evangelischen Prediger in Murowana-Goslin abzugeben.

Ein au. emesseues Douceur erhalt der ehrliche Finder bei Ablieferung des verlorenen Briefstäschens, inliegend 1 Passierzeitel, 1 Loos d. 34ster Kl. Geld-Lotterie und mehrere Schriften. Schuhmacherstraße No. 133 par terre.

Lotterie = Anzeige. Die 2te Klasse 33ster Klassen-Lotterie wird den 24sten Februar 1816 gezogen: die Erneuerung der Loose muß bei Verlust des Anrechts am 10ten Februar Statt finden, Kauf-Loose dagegen sind bis zum Ziehungstage bei mir zu bekommen.

J. Heinrich

No. 56 in Posen.

Anzeige. Zum 11. März d. J. brauche ich in meiner Erziehungsanstalt eine Gouvernante, welche der französischen, polnischen und deutschen Sprache, oder wenigstens der französischen und einer der beiden andern mächtig ist. Wer meinen Wünschen entsprechen zu können glaubt, beliebe mit mir wegen der nöthigen Bedingungen Rücksprache zu nehmen.

Posen den 2. Februar 1816.

Theresia Tremaille.

Bronker-Straße No. 111.

Anzeige. Beim Seiten-Sieder Herr Hildebrandt hier in der Breitenstraße steht eine braune Stute 5 bis 6jährig, nebst Sattel und Zeug, sowohl zum Jahren als Reiten geeignet, ohne Fehler zum Verkauf.

Militär in Schiessen. Die hieselbst etablirte Leder-Fabrik beschäftigt sich mit gutem Fabrikat und möglichst billigen Preisen. Kauflustige wollen sich gefälligst im hiesigen Reichsgräflichen Rent-Amte melden.

Bekanntmachung.

Das Civil-Tribunal erster Instanz des Departements Posen dritter Sektion thut hierdurch kund und zu wissen, daß, da sämtliche Kasimir von Moraczewskische Erben, die Erbschaft des verstorbenen Kasimir von Moraczewski, pure und

Beilage

zu Nr. 12. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, vom 1sten Januar des künftigen Jahres ab, die in den übrigen Preussischen Staaten bestehende, und vor kurzem auch noch im Großherzogthum Posen bestandene Gewerbesteuer daselbst wieder einzuführen.

Die Wiedereinführung dieser nicht bedeutenden Abgabe, erleichtert den Verkehr mit den übrigen Preussischen Provinzen, und führt zur Vermeidung von Zöllen die eine zu ungleiche Besteuerung der Provinzen notwendig zur Folge haben müßte. Sie kann in einer Provinz nicht geführt werden, welche glücklich die Drangsale des Krieges überstanden hat, zur Ordnung, und zum sichern und ruhigen Genuß ihres Eigenthums zurückgekehrt, und von allen willkürlichen und außerordentlichen Lasten und Abgaben befreit worden ist.

Durch die Einführung der Gewerbesteuer soll an den Gewerbberechtigungen und wohlhergebrachten Befugnissen der Grundbesitzer und anderer Privatpersonen oder Corporationen nichts geändert werden.

Es sollen daher nur an solche Individuen Gewerbscheine ertheilt werden, welche nach der bisherigen herkömmlichen Verfassung zum Betriebe eines Gewerbes befugt sind, und nur von diesen ist die tarifmäßige Gewerbesteuer zu erheben.

Derjenige welcher die Gewerbesteuer entrichtet, bleibt bei dem Besuche der Messen zu Frankfurt a. d. O. von Entrichtung der Messgefälle frei.

Damit das Publikum von den Grundsätzen der Gewerbesteuer sich unterrichten kann, mache

ich die diesfällige gesetzliche Vorschriften nachstehend bekannt.

Berlin den 30. December 1815.

Königl. Preuss. Oberpräsident des Großherzogthums Posen.

v. Zerboni di Sposetti.

Ex tract

aus dem Gewerbesteuer, Edikt vom 2ten November 1810.

§. 1.

Ein jeder, welcher in unsern Staaten, es sei in den Städten, oder auf dem platten Lande, sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will, ist verpflichtet, einen Gewerbschein darüber zu lösen, und die in dem beigefügten Tarif A. angelegte Steuer zu zahlen. Das schon erlangte Meisterrecht, der Besitz einer Concession befreien nicht von dieser Verbindlichkeit.

§. 2.

Der Gewerbschein giebt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniß, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen. Eins und das andere, ohne Gewerbschein, ist strafbar, und wer sich dessen schuldig macht, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem sechsfachen Werth der von ihm jährlich zu bezahlenden Steuern gleich ist.

§. 3.

Auch Ausländer, welche Geschäfte in

Unsern Landen persönlich betreiben, müssen einen Gewerbeschein nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes lösen.

§. 4.

Ein jeder, welcher hiernach einen Gewerbeschein zu lösen hat, meldet sich sogleich nach Bekanntmachung dieses Edicts bei der Polizei Behörde seines Wohnortes, und giebt seinen Vorn und Zunamen, die Art und den Umfang seines Gewerbes nach Werkstühlen, Gehülften, Lehrburschen u. s. w. an.

§. 5.

Nicht verpflichtet zur Lösung eines Gewerbescheins sind:

- 1) Staats- und Communal-Beamten zur Uebernahme ihres Amtes.
- 2) Wer ein ländliches Grundstück als Eigener, Pächter oder Nutznießer selbst bewirtschaftet. Administratoren und Rechnungsführende Wirtschaftsbeamte müssen daher Gewerbescheine lösen; auch diejenigen welche die bei einem landwirthschaftlichen Grundstück befindlichen Milchereyen, Fischereyen, Jagden, Gärten, Bienen, Brauereyen, Ziegellernen, Kalk-Ofen, Defen, Mühlen, Krüge, Schänken, Fuhrn, ic. pachten.
- 3) Wer ein Grundstück zur Wohnung, Cultur der dazu gehörigen Ländereyen und zum Vermieten benützt. Wer aber in Städten und Vorstädten ein Gewerbe daraus macht, meublirte Zimmer zu vermietzen, Gartenfrüchte zum Verkauf zu ziehen, Milch, Vieh zum Verkauf zu halten, muß einen Gewerbeschein lösen.
- 4) Wer Kapitalien auf Hypotheken, Wechsel, Actien, Leibrenten, oder öffentliche Fonds austhet. Nicht aber derjenige, welcher ein Gewerbe daraus macht, Wechsel und andre Papiere zu diskontiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusetzen, oder auf Pfänder zu leihen.
- 5) Wer sich zu Privat-Diensten und häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten ver-

mietzet. Nennmeister, Stallmeister, Sekretarien, Haushofmeister und ihnen im Range gleiche Hausoffizianten bedürfen eines Gewerbescheins.

- 6) Aufseher, Gehülften und Arbeiter in Fabriken und Handlungen. Wer aber in solchen nicht bloß bei zufälliger Abwesenheit des Eigners oder Direktors, sondern für immer oder auf bestimmte Jahre disponirt und ihre Firma procurazichnet, bedarf eines Gewerbescheins, eben so wer ein Gewerbe daraus macht, für mehrere Handlungen und Fabriken zugleich bezahlte Dienste zu verrichten.
 - 7) Handels- und Fabrik-Unternehmungen auf Actien bedürfen in sofern nur eines gemeinschaftlichen Gewerbescheins für die ganze Unternehmung, als sie die Rechte einer moralischen Person erlangt haben. In bloßen Compagnie-Handlungen und Fabriken bedarf dagegen jeder eines besondern Gewerbescheines, dem das Recht, verbindlich für die Societät ihrer Firma, zu unterzeichnen zustehet.
 - 8) Gemeine Tagelöhner. Personen aber, welche mit einer besonders erlernten Kunst oder Handwerk z. E. Ziegelstreicher, Dachdecker, Brettschneider für Tagelohn dienen, sind nur in sofern davon befreit, als sie für Gehülften in einer gewerbscheinpflchtigen Fabrik, oder bei einer gewerbscheinfreien Wirtschaft zu achten sind.
 - 9) Personen welche sich bloß von Spinnen, Wollkämmen und Sortiren, Spulen, Zwirnen, Federreiffen ernähren.
 - 10) Wer nur einen einzigen Webstuhl für seine Nahrung bearbeitet, oder von seinen Hausgenossen bearbeiten läßt. Ausgenommen hiervon sind Webstühle für eigentliches Tuch, für die künstliche Weberei von Blumen und feinen Dessains mit mehr als vier Fritten.
- Wer mehrere gewöhnliche Webstühle

nach obigem hält, und sie von besonders dazu bestimmten Personen betreiben läßt, ist von den mehreren Stühlen gewerbespflichtig.

11) Hebammen auf dem platten Lande und in Städten unter 1000 Einwohner.

§. 6.

Die in dem beigefügten Tarif nicht aufgeführten oder ange deuteten Gewerbe sind deshalb nicht von der Lösung eines Gewerbescheins ausgenommen.

Wer daher ein solches treibt oder treiben will, ist bei Vermeidung der §. 2. bestimmten Strafe verbunden, sich bei der Polizeibehörde seines Wohnorts zu melden, die Art und den Umfang des Gewerbes anzugeben und einen Gewerbeschein darüber nachzusuchen. Die Steuer für dasselbe wird nach den Sätzen für diejenigen Gewerbe bestimmt, welchen es in Absicht der Einträglichkeit gleich kommt.

§. 7.

Ein Gewerbeschein kann nur auf ein Gewerbe gerichtet werden, und hat nur für denjenigen Gültigkeit, auf dessen Namen er ausgefertigt, und für dasjenige Gewerbe, welches in demselben benannt ist. Niemand kann daher seinen Gewerbeschein weder einem andern abtreten, noch ein darin nicht genanntes Gewerbe auf den Grund desselben treiben.

§. 8.

Wenn jemand zum Betriebe seines Gewerbes mehrerer Ausfertigungen seines Gewerbescheins bedarf, so kann er Abschriften desselben, auf ein Attest der Polizeibehörde seines Ortes, daß und wie viel er davon nöthig hat, erhalten.

Dieselben werden mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen, übrigens gebührenfrei ausgefertigt.

Der Extrahent ist für jeden Mißbrauch, welcher mit solchen Abschriften gemacht werden könnte, verantwortlich.

§. 9.

Treibt jemand mehrere Gewerbe verschiedener Art, so muß er für jedes einen besondern Gewerbeschein lösen, jedoch kann ein Handwerker und Fabrikant, welcher nach seinem Gewerbeschein zur Verfertigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermöge desselben Handel mit diesen von ihm verfertigten Waaren treiben.

§. 10.

Niemand kann eine aus seinem Gewerbe herrührende Klage anbringen, noch eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen.

Die Gerichte und andere Behörden werden hiermit angewiesen, die Vorzeigung desselben zu fordern, und daß solches geschehen, im Eingange der Verhandlungen zu bemerken.

§. 11.

Die Polizeibehörden, die Consumtionssteuer-Rendanten und deren Unterbediente sind so befugt als verpflichtet, von jedem, welcher in ihrem Bezirk, irgend ein von Lösung eines Gewerbescheines nicht ausgenommenes Gewerbe treibt, die Vorzeigung des Gewerbescheines zu fordern. Kann jemand solchen oder eine gültige Abschrift desselben nicht vorzeigen, oder haben sie begründete Einwendungen gegen die Gültigkeit der vorgezeigten, so machen letztere davon sogleich ihren Vorgesetzten Anzeige, und diese können und müssen die Ausübung des Gewerbes untersagen.

§. 12.

Die Gewerbescheine werden in der Regel auf Ein Jahr ausgefertigt, nemlich vom 1sten Januar bis letzten December eines jeden Jahres, und sind nur für diesen Zeitraum gültig. Ein jeder Gewerbetreibende muß daher zur bestimmten Zeit vor dem 1sten Januar einen neuen Gewerbeschein auf das folgende Jahr nachsuchen. Fängt jemand im Laufe eines Jahres ein Gewerbe an, so muß er gleichfalls sogleich einen Gewerbeschein lösen und die

Steuer für das Viertel-Jahr, in welchem er sein Gewerbe beginnt, bezahlen, nämlich resp. vom 1sten Januar bis zum letzten März, vom 1sten April bis zum letzten Juni u. s. w.

§. 13.

Stirbt jemand im Laufe eines Jahres und hat für das Viertel-Jahr, in welchem er stirbt, noch nicht die Steuer berichtet, so sind seine Erben dazu verpflichtet.

Diese sind auch befugt, das Gewerbe des Erblassers auf den Grund und die ganze Dauer des Gewerbescheins fortzusetzen, wenn sie die Steuer bezahlen.

§. 14.

Geht jemand im Laufe eines Viertel-Jahres von einem Gewerbe zu einem andern, mit einer höhern Steuer angesetzt über, so erhält er gegen Zurückgabe des Gewerbescheins einen neuen, muß aber den Mehrbetrag der Steuer nachzahlen.

§. 15.

Wenn jemand im Laufe eines Viertel-Jahres seinen Wohnsitz verändert und an einen Ort verlegt, wo für das Gewerbe eine höhere Steuer Statt findet, so muß er das Mehrere nachzahlen.

§. 18.

Es versteht sich von selbst, daß der Inhaber eines Gewerbescheins den Polizei-Verordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibt, unterworfen ist, und sich bei Ausübung desselben, Beschränkungen, welche die Aufrechterhaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Befehle erfordert, gefallen lassen muß.

§. 19.

Minderjährige müssen zur Erhaltung eines Gewerbescheins die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, Ehefrauen die ihrer Ehemänner, Staats-Diener die ihrer Vorgesetzten; in Privat-Diensten stehende Personen die ihrer Lohnherren beibringen.

§. 20.

Der Handel mit Salz, Spielkarten und

Stempelpapier, die Haltung von Privat-Posten und Privatlotterien bleibt ferner abhängig von der Genehmigung der competenten Behörden. Auch dürfen Aerzte nicht Arzneien dispensiren, Apotheker nicht die Arznei-Kunst ausüben und Mäkler nicht selbst Handel treiben.

§. 21.

Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, können nur dann Gewerbescheine erteilt werden, wenn die Nachsuchen den zuvor den Besiß der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachweisen. Zu diesen gehören jedoch nur:

- 1) Abdecker.
- 2) Aerzte und Wundärzte aller Art.
- 3) Apotheker und Laboranten.
- 4) Berg-Geschworne.
- 5) Dolmetscher und Uebersetzer, Beduufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte.
- 6) Feldmesser, Nivelirer und Markscheider.
- 7) Gast- und Schankwirthe aller Art, einschließlich derer, die gewerbeweise meublirte Zimmer halten, Schaffstellen vermieten und sitzende Gäste haben,
- 8) Gesinde-Mäkler,
- 9) Güterbestätiger und Schaffner,
- 10) Hebammen,
- 11) Justiz-Commissarien, Notarien, Procuratoren,
- 12) Juwelierer, Gold- und Silber-Probirer,
- 13) Lohnlakayen,
- 14) Lootsen,
- 15) Mäkler, Dispatcheurs und Auctionatoren,
- 16) Marionettenspieler,
- 17) Maurer,
- 18) Messer, Wäger, Bracker, Schauer, Stauer, überhaupt alle die bestellt sind, die Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren zu constatiren,
- 19) Mühlenbaumeister,
- 20) Oeconomie-Commissarien,
- 21) Personen, welche mit Thieren und andern

Sachen zur Schau/Ausstellung umherziehen,

- 22) Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden,
- 23) Schauspiel-Direktoren,
- 24) Schiffer und Steuerleute für Seeschiffe,
- 25) Schornsteinfeger,
- 26) Schreib- und Rechenmeister, insofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift, oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben sollen,
- 27) Schweine-Vieh- und Pferde-Castrirer,
- 28) Schiff's-Zimmerleute,
- 29) Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler,
- 30) Todtengräber,
- 31) Vieh- und Ross-Aerzte,
- 32) Verfertiger chirurgischer Instrumente,
- 33) Vorsteher von Privat-Irrenhäusern,
- 34) Zimmerleute.

§. 23.

Unsern Regierungen liegt ob, die Gewerbe-Scheine in den von ihnen ressortirenden Departements zu ertheilen und auszufertigen. Sie bestimmen nach Maassgabe des Tarifs und den darin vorgezeichneten Grenzen, den Gewerbesteuer-Satz in jedem einzelnen Fall und fertigen die Gewerbe-Scheine nach dem beiliegenden Formular B. aus.

§. 24.

Wenn jemand über die Höhe oder die Unrichtigkeit der angeführten Gewerbesteuer Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so bringt er solche bei den Regierungen an. Diese lassen die Beschwerde untersuchen, prüfen solche, und bescheiden den Beschwerdeführenden.

Der Weg Rechtsens findet dabei nicht Statt.

§. 25.

Die Polizei-Obrigkeiten in den Städten müssen jetzt sogleich bei Bekanntmachung dieses Edikts eine Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Gewerbetreibenden, der Regierung, künftig aber 12 Wochen vor dem ersten Januar jeden Jahres einsenden.

Diese Nachweisungen müssen den Vor- und Zunahmen des Gewerbetreibenden, die Art des Gewerbes, Bemerkungen über den Umfang desselben, die auf die Bestimmung des Gewerbesteuerfahes Einfluss haben, und ein Gutachten über den anzuwendenden Steuerfah nach dem Tarif enthalten. Zur Anfertigung dieser Nachweisung wird das Consumtionssteuer-Umt zugezogen und solche von demselben mit unterschrieben.

§. 26.

Auf dem platten Lande fertigen die Landräthe diese Nachweisungen an und verfahren damit in eben der Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt ist. In denselben Provinzen, in welchen unsere Aemter nicht unter den Landräthen in polizeilicher Hinsicht stehen, fertigen die Beamten solche an und reichen sie den Regierungen ein. Magistrate, Landräthe und Beamten sind für die Richtigkeit der Nachweisungen verantwortlich, und haben solche sowohl in Absicht der Vollständigkeit, als der Richtigkeit der Bemerkungen über den Umfang des Gewerbes zu vertreten.

§. 27.

Die Regierungen fertigen sodann die Gewerbe-Scheine aus, und senden solche den Magistraten und den Landräthen dieses Jahr möglichst bald, künftig vor dem 1sten Januar eines jeden Jahres mit einer Nachweisung der Gewerbebesteuern zu. Diese machen den Eingang derselben unverzüglich bekannt, und fordern die Pflichtigen zur Einlösung auf. Kein Gewerbe-Schein darf vor Erlegung des halbjährlichen Betrags der Gewerbesteuer ausgehändigt werden; auch muß der Erwerber desselben seinen Namen unter demselben schreiben, ist er des Schreibens nicht kundig, so muß solches von dem Magistrat oder dem Landrathe unter dem Gewerbeschein bemerkt werden.

§. 28.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Gewerbe-Scheine fängt vom 1sten Januar 1816 an. Sie werden mit dem halbjährlichem Bes

trage beim Empfange des Gewerbe-Scheins, und mit der andern halbjährigen Rate am 1sten Jult gezahlt.

Wer in der ersten Hälfte der gedachten Monate resp. seinen Gewerbe-Schein nicht einliefert und die Steuer berichtet, gegen den wird Exekution verfügt. Ist diese fruchtlos und läßt der Säumige die ganzen genannten Monate, ohne zu zahlen, verstreichen, so wird Beschlag auf die Waare oder die Werkzeuge desselben in so weit gelegt, daß er das Gewerbe nicht ausüben kann.

§. 29.

Die Gewerbesteuern werden in den Städten an die Consumtions-Steuer-Cassen, auf dem platten Lande an die Kreis-Kassen abgeführt.

Wir befehlen allen öffentlichen Behörden, überall nach den Bestimmungen dieses Edikts zu verfahren und auf die Beobachtung desselben genau zu halten.

Berlin den 2ten Novbr. 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

A.

T A R I F

nach welchem, in Gemäßheit des Edikts vom 2ten November 1810, die Gewerbe-Steuern zu bestimmen sind.

Erste Klasse.

Ein Thaler

Ein Thaler Acht gGr.

Ein Thaler Sechzehn gGr.

jährliche Gewerbesteuer nach Verschiedenheit des Erwerbs.

1) Alle Handwerker welche auf Bestellung allein und ohne Gehülfen arbeiten,

2) Schlächter, die hauptsächlich nur für Lohn schlachten,

3) Bäcker, die hauptsächlich nur für Lohn backen.

4) Lohnbrauer, Lohnbrenner, Lohn-Müller,

5) Zimmerleute und Maurer, die selbst und nur mit einem Handlanger arbeiten,

6) Seg-Schiffer auf Rähnen unter 30 Last, die Last zu 60 Berliner Scheffel gerechnet,

7) Steuerleute auf See-Schiffen unter 60 Last.

8) Tabulett-Krämer.

9) Virtualienhändler im Detail, in Ortschaften unter 1000 Menschen.

10) die niedrigste Klasse der Kornmesser und ähnliche Handlung-Handlanger.

11) Bier- und Brandweinschänker ohne Gehülfen.

12) Bürstenbinder.

13) Bierspänder.

14) Korbmacher.

15) Lohn-Bediente.

16) Gärtner, welche eigenthümliche oder gepachtete Gärten besitzen, und sich vom Bau gewöhnlicher Garten-Früchte ernähren.

17) Säufenträger.

18) die Schneiderin und Näherin } ohne
19) Sticker und Seickerin } Gehülfen.

20) Eheerschweeler und Pechbrenner.

21) alle Stuhlarbeiter, welche auf einem Stuhl ohne Gehülfen arbeiten und nicht zu den §. 7. ausgenommen gehören.

22) die Barbierer, ohne, oder mit einem Gehülfen.

23) die Musikanten, ohne Gehülfen.

24) Scheeren-Schleifer.

25) Hebammen in Dörfern über 1000 und unter 3500 Einwohnern.

Zweite Klasse.

Zwei Thaler.

Zwei Thaler Sechzehn gGr.

Drei Thaler Sechzehn gGr.

jährliche Gewerbesteuer, nach der mindern oder mehreren Bedeutung des Erwerbes.

- 1) Handwerker, welche auf Bestellung mit einem bis zwei Gehülfen arbeiten.
- 2) Schlächter die Vieh bloß Stückweise kaufen, und des Jahres bis 50 Rthlr. Schlachtsteuer entrichten.
- 3) Bäcker die täglich nicht über 1 Scheffel verbacken.
- 4) Brauereien und Brennerien, welche jährlich nicht über 100 Scheffel verbrauchen.
- 5) Zimmerleute und Maurer, die mit einem oder zwei Gesellen oder Burschen arbeiten.
- 6) Sechschiffer auf Rähnen über 30 Last.
- 7) Steuerleute auf See-Schiffen über 60 Last.
- 8) Stromschiffer auf Fahrzeugen die zusammen nicht über 15 Last laden.
- 9) Victualienhändler im Detail in Ortschaften über 1000 Menschen.
- 10) vereidete Messer und Bracker, und andere Handlungs-Handlanger mittlerer Classe.
- 11) Bier- und Branntweinschänker, die einen und mehrere Aufwärter oder Aufwärterinnen für ihre Schankgäste halten.
- 12) Müller die nur einen Gang inne haben. *)
- 13) Fuhrleute, Miethskutscher und Pferdeverleiher, die nicht über 5 Pferde halten.
- 14) Gastwirthe, die Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhren halten; Gastwirthe in kleinern Ortschaften, Gastwirthe vom niedrigsten Rang in mittlern und den großen Städten.
- 15) Inhaber von sogenanntem Nablere-Kram.
- 16) Die Viehmäster, welche bis 4 Stück Vieh in dem Stalle haben.
- 17) Marionetten-Spieler, Seiltänzer und

bergleichem, wenn sie keinen oder nur einen Gehülfen gebrauchen.

- 18) Barbierer mit mehr als einem Gehülfen.
- 19) Wund-Ärzte in Ortschaften unter 1000 Menschen.
- 20) Musikanten, welche einen bis zwei Gehülfen halten.
- 21) Hebammen in Dörfern über 3500 Einwohner mit Ausschluß der drei großen Städte, Berlin, Königsberg und Breslau.
- 22) Alle andere Gewerbetreibende, welche nach den hier angegebenen Schätzungsmitteln, den Benannten im Erwerbe gleich zu sehen sind.

*) Mahlgänge, die bloß in gewissen Jahreszeiten im Durchschnitt nicht über 3 Monate im Jahre gebraucht werden können, und Bockwindmühlen werden für einen halben Mahlgang gerechnet, Gänge auf Holländischen Windmühlen aber für voll.

Ein Graupen- oder Grützen-Gang wird, in so fern er über 3 Monate im Jahre in der Regel gebraucht werden kann, einem ganzen, sonst aber nur einem halben Mahlgange gleich geachtet. Nach den Körnmühlen werden auch andere Mühlenwerke geschätzt. Deutsche Schneide-Mühlen mit einer Säge, und deutsche Dehlmühlen mit einer Presse, werden einem Mahlgange, wenn sie in der Regel 3 Monate im Jahre gehn, sonst aber einem halben Mahlgange gleich gerechnet.

In Hammerwerken gilt jeder Hammer, in Stampfwerken 6 Stampfen für einen Mahlgang.

Bei Papiermühlen gilt ein Holländer für 2 Mahlgänge, bei deutschem Geschirr werden 8 Hammer für einen Mahlgang gerechnet.

Dritte Klasse

Vier Thaler.

Fünf Thaler 8 gGr.

Sechs Thaler 16 gGr.

jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern oder größern Erwerbe.

- 1) Handwerker, die auf Bestellung mit mehr als zwei Gehülften arbeiten, ohne Magazine von vorräthigen Waaren zu halten.
- 2) Schlächter, welche Ochsen stückweise, kleinere Vieharten aber Heerdenweise kaufen, ausschachten und verkaufen, und des Jahres über 50 Rthl. und unter 90 Rthl. Schlachtsteuer entrichten.
- 3) Bäcker, welche bis $2\frac{1}{2}$ Scheffel täglich verbacken.
- 4) Brauereien und Brennereien, welche jährlich mehr als 100, doch nicht über 300 Scheffel verbrauchen.
- 5) Zimmerleute und Maurer, welche mehr als 2, aber nicht über 6 Gesellen und Lehrlinge halten.
- 6) Seeschiffer mit Schiffen unter 60 Last.
- 7) Stromschiffer mit Rähnen über 15 und nicht über 30 Last.
- 8) Viktualienhändler, die neben dem Detailliren, auch Stein- und Scheffelweise oder in Fässern und andern Gebinden verkaufen.
- 9) Mäcker, Kornmesser, Wäger, Bracker, in den bedeutenden Handelsorten.
- 10) Müller, welche zwei Mahlgänge inne haben.
- 11) Fuhrleute, Mieteskutscher, Pferde-Verleiher, welche mehr als 5, und nicht über 10 Pferde halten.
- 12) Gastwirthe, welche Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhren halten und Personen aus den niedrigen Ständen aufnehmen.
- 13) Viehmäster, welche bis 3 Stück Vieh im Stall haben.
- 14) Marionettenspieler und andere dergleichen Gewerbetreibende, welche 2 und mehrere Gehülften haben.
- 15) Wundärzte in Ortschaften über 1000 Einwohner.
- 16) Musikanten, welche über zwei und nicht über vier Gehülften haben.
- 17) Hebammen in den 3 großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau.
- 18) Inhaber von Gewürz- und Ausschnittläden in Ortschaften unter 1000 Einwohner.
- 19) Notarien, welche keinen Schreiber halten.
- 20) Apotheker, ohne Gehülften.
- 21) Inhaber von Caffeehäusern in Städten unter 3500 Einwohner.
- 22) die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, in sofern sie ohne Gehülften arbeiten.
- 23) die Weinschänker.
- 24) die Speisewirthe, welche in mittleren Städten, für die gebildeten Stände Tisch halten, und in den drei großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau zu dem zweiten und dritten Range gehören.
- 25) die Inhaber von Tanzböden für die ungebildeten Stände.
- 26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmitteln in Absicht ihres Erwerbes in diese Classe gehören.

V i e r t e K l a s s e

Acht	}	Thaler.
Zwölf		
Sechzehn		
Zwanzig		

jährliche Gewerbe-Steuer, nach dem geringern oder größern Gewerbe.

- 1) Handwerker, welche zwar auf Bestellung arbeiten, dabei aber auch ein Vorraths-Magazin von ihren fertigen gewöhnlichen Arbeiten halten.
- 2) Schlächter, welche das Vieh heerdenweise kaufen, schlachten und im Detail verkaufen, und welche jährlich über 90 Thl. und unter 250 Thl. Schlachtsteuer entrichten.

- 3) Bäcker, die täglich über 2½ bis 7 Scheffel verbacken.
- 4) Kuchenbäcker und Conditoren.
- 5) Brauer und Brenner, welche jährlich über 300 Scheffel; und nicht über 1000 Scheffel gebrauchen.
- 6) Zimmerleute und Maurer, welche über 6 Gesellen und Burschen und nicht über 20 halten.
- 7) Seeschiffer mit Schiffen zu 60 bis 120 Last.
- 8) Scromschiffer mit Rähnen von 30 bis 60 Last.
- 9) Viktualienhändler, die bloß oder hauptsächlich im Ganzen verkaufen.
- 10) Müller, welche über zwey und nicht über vier Mahlgänge inne haben.
- 11) Fuhrleute, Miethsfutcher, Pferdebesitzer, die von 10 bis 20 Pferde halten.
- 12) Gastwirthe, vom ersten Range, in den mittlern, und vom 2ten Range, in den drey großen Städten, Berlin, Königsberg und Breslau.
- 13) Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, in den mittlern, und in den drey großen Städten.
- 14) Aerzte in den mittlern Städten und in den drey großen Städten, welche nicht zu den Angesehensten gehören.
- 15) Musikanten, die über 4 Gehülffen haben.
- 16) Inhaber von Gewürz- und Ausschnittsläden, in Dörfern über 1000 Einwohner, wenn sie nicht zugleich im Großen handeln.
- 17) Notarien mit 1 und 2 Schreibern.
- 18) Justizkommissarien ohne oder mit einem Schreiber.
- 19) Inhaber von Kaffeehäusern in den mittlern und drey großen Städten.
- 20) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, mit 1 oder 2 Gehülffen.
- 21) Die Weinschänker in den Städten über 3500 Menschen und den großen Städten.

- 22) Speisewirthe vom ersten Range in den drey großen Städten.
- 23) Apotheker mit Gehülffen in Städten über 3500 Einwohner, und in Städten unter 3500 Einwohner, in sofern sie auch einen Gewürzhandel haben.
- 24) Die Inhaber von Langböden für gebildete Stände.
- 25) Auktions-Kommissarien in den mittlern und drey großen Städten.
- 26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmitteln in Absicht ihres Gewerbes in diese Klasse gehören.

Fünfte Klasse.

Vier und Zwanzig	} Thaler
Sechs und Dreißig	
Acht und Vierzig	
Sechzig	
Zwey und Siebzig	
Vier und Achtzig	

jährliche Gewerbesteuer, bey dem mehrern oder mindern Erwerben.

- 1) Handwerker, welche Magazine von ihren Arbeiten halten, und in der Regel nicht auf Bestellung arbeiten lassen.
- 2) Schlächter, die über 250 Rthlr. bis 1000 Rthlr. Schlachtsteuer entrichten, ganze Heerden und Ställe von Vieh kaufen, die armern Schlächter damit verlegen, oder in den Häfen ganze Ladungen von Fleisch liefern.
- 3) Bäcker, die etwa 7 bis 30 Scheffel täglich verbacken.
- 4) Brauer und Brenner, die nicht unter 1000 und nicht über 4000 Scheffel jährlich verbrauchen.
- 5) Zimmerleute und Maurer, die über 20 und nicht über 50 Gesellen und Burschen halten.

- 6) Seeschiffer mit Schiffen über 120 Last.
- 7) Strohschiffer mit Rähnen über 60 Last.
- 8) Müller, die über 4 und nicht über 8 Mahlgänge inne haben.
- 9) Subriente, Melchskutscher, Pferde-Verleiher, die mehr als 20 Pferde halten.
- 10) Gastwirth vom ersten Range in den drey großen Städten, Berlin, Königsberg und Breslau.
- 11) Die angesehensten Aerzte aus den drey großen Städten.
- 12) Alle Kaufleute, die einen bedeutenden Detailhandel oder einen weniger bedeutenden Großhandel treiben.
- 13) Mäccler in den großen Handelsstädten.
- 14) Notarien mit mehr als zwey Schreibern.
- 15) Justizkommissarien mit mehr als einem Schreiber.
- 16) Apotheker in den drey großen Städten.
- 17) Fabrik-Unternehmer, welche nicht in die 6te Klasse nach den dort angegebenen Bestimmungen gehören.
- 18) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen, musikalischen Instrumenten, die mit mehr als zwey Gehülfen arbeiten.
- 19) Alle übrigen Gewerbetreibenden, welche nach den hier angegebenen oder ähnlichen Schätzungs-Grundsätzen, in Abticht ihres Erwerbes, in diese Klasse gehören.

- 3) Alle, welche Fabriken irgend einer Art besitzen, in denen mehr als 50 Arbeiter beständig in ihrem Lohne stehen.
- 4) Personen, welche aus der Uebernahme von Lieferungen, für den Staat oder für Kommunen ein stehendes Gewerbe machen.
- 5) Brauer und Brandweinbrenner, die über 4000 Scheffel Getreide jährlich verbrauchen.
- 6) Destillateurs, die 800 Berliner Eimer Brandwein destilliren.
- 7) Bau-Unternehmer, Zimmerleute, Maurer, die in der Regel über 50 Gesellen und Burschen beschäftigen.
- 8) Mühlen-Besitzer, die über 8 Mahlgänge inne haben.
- 9) Lohgerbereyen, welche über 50 Gruben halten.

B.

Gewerbe = Schein.

Nachdem der wohnhaft zu um Ertheilung eines Gewerbescheins als:

Sechste Klasse.

Sechs und Neunzig
 Ein Hundert und Zwanzig
 Ein Hundert Sechs und Fünfzig
 Zwey Hundert
 jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern und größern Erwerbe.

Thaler

mit Gehülfen gebeten, und dabei erklärt hat, nicht allein die tarifmäßige jährliche Steuer mit Rthlr. 9 Gr. geschrieben Thaler 9 Gr. in halbjährigen Raten, und zwar die erste Hälfte gleich beim Empfange desselben, die andere Hälfte den 1sten Juli zu entrichten, sondern sich auch bei Ausübung dieses Gewerbes nach den erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften und den ihn angehenden Bestimmungen des Edikts vom 2ten Novem-ber 1810 achten zu wollen; so ist ihm gegenwärtiger Gewerbeschein darüber ausgefertigt

- 1) Alle diejenigen, welche als Haupt-Erwerbs-Zweig Wechsel- und Geldgeschäfte im Großen betreiben.
- 2) Alle, welche einen eigenen, oder Kommiss-

worden, vermöge dessen er für seine Person, und zwar lauff Jahr nemlich vom ten bis zum letzten Dezember 181 befugt ist, das gedachte Gewerbe zu treiben und darin die Hülfe unserer Behörden nachzusuchen.

den ten.

(Abdruck des Gewerbeschempels.) Königl. Preuss. Regierung.

Hausnummer
Handschrift des Inhabers

EXTRACT

aus dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2ten November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer vom 7ten Septbr. 1811.

§. 82.

Wie weit die Erlaubniß, Gewerbe zu treiben, von dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängt.

Bei welchen Gewerben die Erlaubniß zum Betriebe derselben von dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängig sein soll, ist zwar bereits §. 21. des Edikts vom 2ten November verordnet. Es sollen indeß noch einige andere Gewerbe gleicher besonderer Aufsicht unterworfen, und überhaupt darüber folgende Vorschriften beobachtet werden.

§. 83.

In Rücksicht auf Erziehung, Unterricht und Bildung.

Privat-Schulhalter, Hauslehrer oder Erziehler, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubnißs und Gewerbescheins.

§. 84.

Wer Privat-Unterricht in Wissenschaften und Künsten erteilt, bedarf dazu ebenfalls

keiner besondern Erlaubniß und keines besondern Gewerbescheins. Wornach aber in einer Lehrmann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnißs-Schein dazu haben, und solcher bei der Provincial-Schul-Deputation nachsuchen.

§. 85.

Eine Gewerbe-Steuer wird nicht entrichtet.

§. 86.

Eben dies gilt von Lehrlingen und Erzieherinnen, die öffentliche Schulen oder Pensions-Anstalten halten.

§. 87.

Schauspiel-Directoren darf der Gewerbeschein nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizey-Departements erteilt werden. Das Genehmigungs-Instrument muß Zeit und Ortter bestimmt ausdrücken, für welche es gültig sein soll.

§. 88.

Hoftheater, die unter unmittelbarer Genehmigung bestehen, bedürfen keines Gewerbescheins.

§. 89.

Sanität.

Ärzten und Wundärzten aller Art, Apothekern, Laboranten, Ross- und Viehärzten darf der Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Provincial-Regierung erteilt werden, daß sie zu Ausübung ihres Geschäfts geeignet sind. Wie weit die Anlage neuer Apotheken zu gestatten sei, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 90.

Hebammen dürfen den Gewerbeschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisphysikus erhalten.

§. 91.

Privat-Iren- und Krankens-Häuser dürfen nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizey-Departements angelegt werden.

§. 92.

Verfertiger chirurgischer Instrumente müssen sich zur Erlangung des Gewerbescheins

durch ein Qualifikations-Attest der Provinzial-Regierung legitimiren.

§. 93.

Rechtspflege.

Justiz-Kommissionen, Notarien, Prokuratoren, darf der Gewerbeschein nur auf Vorzeigung ihrer Patente, oder eines Erlaubniß-Scheines des Oberlandes-Gerichts der Provinz erteilt werden.

§. 94.

Bauwesen.

Architekten, Mühlenbau-Meister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer, Röhr- und Brunnen-Meister müssen zu Erlangung des Gewerbe-Scheins ein Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

§. 95.

Dies Zeugniß soll jezt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

§. 96.

Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungs-Attest der technischen Ober-Bau-Deputation erforderlich.

§. 97.

Wie Schiffszimmer-Meister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18ten März v. J. in den Provinzen an der See-Küste bereits bekannt gemacht worden.

§. 98.

Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnen-Meister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Kommissionen errichtet werden.

§. 99.

Die Provinzial-Regierungen sind mit Er-

richtung dieser Kommissionen unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

§. 100.

Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Kommissionen erteilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

§. 101.

Es können auch Gewerbe-Scheine auf Maurer-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubniß-Scheins des Kreis-Bau-Bedienten erteilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweisen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

§. 102.

Feuerpolizen.

Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofenfabrikant sich auch auf seinen Gewerbeschein das Recht erwerben will, Ofen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaubniß-Schein des Kreis-Bau-Bedienten legitimiren.

§. 103.

Schornsteinfeger-Meistern, die bisher als solche selbstständig im Lande ansässig waren, soll der Gewerbe-Schein, als solchen, auch ferner erteilt werden. Diejenigen aber, welche von nun an sich als Schornsteinfeger-Meister neu ansetzen wollen, erhalten den Gewerbeschein nur auf einen Erlaubniß-Schein des Kreis-Bau-Bedienten.

§. 104.

Die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen, und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich, und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beibehalten.

§. 110.

Seeschifffahrt.

Mäkler, Dispatcheurs und Schiffs-Abrechner dürfen den Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich zum Betriebe ihres Gewerbes befugt sind.

§. 111.

Diese gesetzliche Befugniß beruht entweder auf der zeitigen Anstellung und Unbescholtenheit, oder auf neuer Ansehung.

§. 112.

Die letztere geschieht künftig durch die Wahl der Kaufmannschaft des Orts und die Bestätigung der Regierung. In den Provinzen, wo Handlungs-Kommissionen bestehen, übernehmen diese im Auftrag der Regierung die Prüfung der gewählten Personen; wo keine solche Kommissionen vorhanden sind, bleibt den Regierungen belassen, sich auf andere angemessene Art von der Qualifikation des Gewählten zu überzeugen.

§. 113.

Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Bracker, Schaur, Stauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu bekunden, dürfen nur auf Qualifikations-Atteste der örtlichen Polizei-Behörde Gewerbscheine erhalten.

§. 114.

Diese Atteste können jetzt denen nicht verweigert werden, die sich am 1sten Januar 1816 bereits in der Ausübung solcher Geschäfte befinden, und wider deren Rechlichkeit nichts zu erinnern ist.

§. 115.

Künftig werden solche Personen zu ihrem Gewerbe geeignet, durch die Wahl der Kaufmannschaft und die Bestätigung der örtlichen Polizei-Behörde.

§. 116.

Wo Stadtwagen bestehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel bestimmt sind, da setzt der Magistrat den Wäger an.

§. 117.

Doch darf der Stadt, von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadt-verordneten-Versammlung protestirt.

§. 118.

Geschäfte, wobei es auf besondere Beglaubigung ankommt.

Feldmesser und Nivelirer können Gewerbscheine nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie geschicklich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deputation.

§. 119.

Oekonomie-Kommissarien bestellen die Regierungen und ertheilen ihnen das Qualifikations-Attest; ohne welches ihnen der Gewerbschein nicht gegeben werden kann.

§. 120.

Marktscheider und Berggeschworne werden nur als Staats-Beamte von den Ober-Berg-Ämtern angelehrt, auch sind Beleihungen zur Salpeter-Fabrikation, als zum Bergregal gehörig, von diesen zu ertheilen.

§. 121.

Auktions-Kommissarien, Dolmetscher und Uebersetzer, Befuhrs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, Schreib- und Rechen-Meister, sofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glaubens haben sollen, werden sowohl von den Regierungen als auch von den Ober-Landes-Gerichten unter derselben Bedingung (§. 119.) angestellt.

§. 122.

Kommissionaire, die nicht bloß kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde den Gewerbschein erhalten.

§. 123.

Zubelirer, Gold- und Silberprobirer, erhalten den Gewerbschein nur entweder auf ein Zeugniß der örtlichen Polizei-Behörde, daß sie ihr Gewerbe schon vor dem 1sten Januar 1816 betrieben, und einen unbescholtenen Ruf

haben, oder auf ein Qualifikations-Attest der Regierung.

§. 124.

Die Atteste der Gold- und Silberprobirer sollen künftig nur auf den Grund einer Prüfung erteilt werden, welche bei den nächstens neu zu organisirenden Justirungs-Behörden zu Berlin, Königsberg in Preußen, oder Breslau angestellt wird. Die Atteste der Zuvolirer werden dagegen blos auf die moralische Ueberzeugung von ihrer vollkommensten Rechtschaffenheit ausgestellt.

§. 125.

Gold- und Silberprobirer sind aber nur, die ein Gewerbe aus dem Probiren machen, und deren Proben öffentlich glauben bezeugt messen wird. Blosse Goldschmiede und Silberarbeiter bedürfen zu Erlangung des Gewerbescheins der §. 123. angeordneten Nachweisung nicht. Wohl aber wird die Anordnung einer Aufsicht über den Feingehalt der Metalle, die sie verarbeiten, besonders vorbehalten.

§. 126.

Verkehr mit Büchern und Kunstsachen.

Denen, welche am 1sten Januar 1816 bereits als Buch- u. Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare und Antiquare etablirt waren, soll der Gewerbeschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen, bekundet, erteilt werden.

§. 127.

Wer aber am 1sten Januar 1816 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt war kann den Gewerbeschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

§. 128.

Die Regierungen haben Anweisung, von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung erteilen dürfen.

§. 129.

Die Qualifikations-Atteste und Legitimationen, die nach vorstehenden §§. bei Lösung des

Gewerbescheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

§. 130.

Wird eine solche Erlaubniß von der competenten Behörde zurückgenommen, so muß die Ortsobrigkeit davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbescheins untersagt werden.

§. 131.

Gemeinen Verkehr, wobei die Sicherheits-Polizei besonders Interesse hat.

Gast und Schankwirth jeder Art, einschließlichs derer, die Gewerbeweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermietthen und sitzende Bänke haben, ferner Pfandleiher, Besonderemäkler, Lohnlaken, Personen die ein Gewerbe daraus machen zeichnen zu reinigen und anzuziehen; solche die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäsche und Betten, Bruchsilber, alten Tressen, altem Eisen und andern alten Metallgeräth handeln, Herumträger und Verkäufer von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann, endlich solche, die öffentliche Tanz- und Fechtböden unterhalten, müssen — sie mögen das Gewerbe nun schon bisher betrieben haben, oder von neuem anfangen, — jedesmal bei Lösung des Gewerbescheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei, und können ohne dies den Gewerbeschein nicht erhalten.

§. 132.

Dies Zeugniß soll jedoch denen nicht versagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

§. 133.

Die Ausfertigung dieses Zeugnisses für diejenigen die ein solches Gewerbe von neuem anstellen, oder von andern übernehmen wollen, bleibt dagegen gänzlich polizeilichem Ermessen anheim gestellt, und soll wegen deren Verweis

gerung nur Recours an die obere Polizeibehörde Statt finden.

§. 134.

Abdecker müssen sich auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen §. 131. 132. 133 durch ein Zeugniß der Kreispolizeibehörde zu Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes legitimiren. Die Regierungen haben besondere Anweisungen zu erwarten, wie die gedachten Behörden bei der Ertheilung solcher Zeugnisse verfahren sollen.

§. 135.

Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung ertheilt werden.

§. 136.

Hiezu gehören namentlich umherziehende Krämer aller Art.

Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und diese daselbst in offenen Läden und Buden teil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker die ihre Erzeugnisse zu Märkte bringen: sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feilbieten.

§. 137.

Ferner herumziehende Aufkäufer u. Sammler aller Art. Dazzu gehören jedoch die nicht, welche umher reisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbschein und polizeilichen Reisspaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umher zu reisen, um

in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

§. 138.

Ferner Schweinez-, Rindvieh- und Pferde-Katirier, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, so weit letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139.

Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

§. 140.

Alle §. 136—139. bezeichnete Gewerbetreibende müssen die Genehmigung der Regierung nachsuchen, in deren Departement sie ihr Gewerbe treiben wollen.

§. 141.

Erstrecken sich ihre Reisen durch zwei oder drei benachbarte Departements: so muß von jeder kompetenten Regierung die Genehmigung nachgesucht werden.

§. 142.

Für den Umfang des ganzen Staats gültige Genehmigungen kann nur das allgemeine Polizeidepartement ertheilen, welches in solchen Fällen sämtliche Regierungen benachrichtigen wird.

§. 143.

Die Genehmigung §. 140—142. muß das volle Signalement des Gewerbetreibenden enthalten; auch seine Unterschrift, falls er schreiben kann.

§. 144.

Sie wird in der Regel auf drei Jahre ertheilt, kann aber nach deren Ablauf durch bloße Prolongations-Bemerkte ferner von 3 zu 3 Jahren verlängert werden.

§. 146.

Den Behörden, welche solche Genehmigungen ausstellen, oder verlängern, bleibt

belassen, durch welche Mittel sie sich von der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Erzeugnisse überzeugen wollen.

§. 147.

Sie können solche Genehmigungen oder deren Verlängerung auch versagen, wenn ihnen diese Ueberzeugung mangelt, und es findet dagegen nur Rekurs an die nächste höhere Polizeybehörde statt.

§. 148.

Anfängige und bekannte Personen müssen überdies jährlich durch die Polizeybehörde ihres Wohnorts auf der Genehmigung bescheinigen lassen, daß gegen ihre Rechtmäßigkeit keine gegründete Beschwerde vorgekommen sey.

§. 149.

In den preussischen Staaten nicht anfängige oder unbekannte Personen müssen monatlich von der Polizeybehörde ihres jedesmaligen Aufenthalts eine solche Bescheinigung §. 148. erbitten.

§. 150.

Der Gewerbeschein auf die §. 136—139. bezeichnete Gewerbe, kann nur auf solche Genehmigungen erteilt werden, die mit den Bescheinigungen §. 148—149. gehörig versehen sind, und wovon die letzte derselben nicht über vier Wochen alt ist.

§. 151.

Gewerbe, wo das Einkommen der Staatskassen in Gefahr steht.

Der Handel mit Kolonial- und andern hochimpositirten Waaren, als Weine, fremde liqueure und dergleichen, ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabackspinnereyen, und Tabacksfabriken; sollen auf dem Lande nur auf ausdrückliche Genehmigung der Abgaben-Deputattonen der Regierungen statt haben, und diese nur er-

theilt werden, wenn die Staatsabgaben durch vorhandene Kontrolle völlig gesichert sind.

§. 152.

Stempel- und Sportelfreyheit der Bescheinigung zu Erlangung der Gewerbescheine.

Alle Bescheinigungen und Zeugnisse, die bloß allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, daß darauf ein Gewerbeschein erteilt werden kann, sind Stempel- und Kostenfrey auszufertigen, da es die Absicht nicht ist, die Gewerbesteuer durch Stempelabgaben und Sporteln indirect zu erhöhen.

§. 153.

Ausfertigungen dagegen die nur gelegentlich zum Belage bei Nachsuchung des Gewerbescheins dienen, und übrigens ohne ausdrücklichen Bezug auf denselben ausgestellt sind, müssen auch ferner nach der gesetzlichen Stempel und Sportel-Taxe bezahlt werden.

§. 154.

Gewerbsverhältnisse der Ausländer.

Ausländer, welche bloß in das Land kommen, um auf Jahr- oder Wochen-Märkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu diesem Geschäft keines Gewerbescheins.

§. 155.

Ausländer dagegen, welche Jahr- und Wochen-Märkte besuchen, um daselbst Waaren zu verkaufen, oder Commissions-, Speculations- und Wechselgeschäfte zu verrichten, oder Bestellungen auf ihre Waaren zu suchen, müssen Gewerbescheine lösen.

Auf der Frankfurter Messe tritt jedoch die Messabgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbesteuer, und dieselben bedürfen daher auch insofern keines Gewerbescheines.

§. 156.

Ausländern wird verstatet, auch nur einen vierteljährigen Gewerbeschein zu nehmen, so fern ihr Geschäft im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbeschein läuft, beendigt ist.

§. 157.

In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staats wohl befugt, sich des Bestandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann sein.

§. 158.

Wie weit solche Ausländer wegen einzelner Dienstleistungen, welche sie in den Preussischen Staaten verrichten, zu Abgaben und Lasten zuzuziehen sind, bleibt bei der großen Verschiedenheit der Fälle der angemessenen Beurtheilung der Regierungen zunächst vorbehalten.

§. 159.

Ausländer welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbsangelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders versprochen sein sollten, ihre Dienstleistung nicht bloß auf einen einzeln bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne

Ausnahme unterworfen, welche Inländern im Fall des gleichen Gewerbsbetriebs obliegen würden. Hiernach sind namentlich auch fremde Fuhrleute, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbs-Scheins unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, bloß Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, bedürfen keines Fuhrmanns-Gewerbs-Scheins.

§. 160.

Insbondere soll Ausländern nur aus besondern Gründen von den Regierungen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, und die Vorschriften §. 135. — 150. müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden.

Gegeben Berlin den 7. Septbr. 1811.

(sig.) Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg.

